MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: *1o3/8/S/Fa.-*

3100 St. Pölten, den *9.1o.1986*

Fernsprecher Nr. 0274 2/2531
Durchwahl, Klappe *259*
Fernschreiber 015-509

Betrifft: *Stieleiche auf Parz.Nr.265/6 der KG St.Pölten Erklärung zum Naturdenkmal*

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.55oo-3 wird die auf der Parz.Nr.265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m, Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben, daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürrastanteil gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pfleger)
Senatsrat

Ergeht an:

1) *Magistrat St.Pölten -*
   Privatwirtschaftsverwaltung
   zu Z.: 2o1/2/Gs.-

2) *Magistrat St.Pölten -*
   Bauverwaltung

3) *Magistrat St.Pölten -*
   Kulturverwaltung
   zu GZ.: 6oo/22/Dr.Gu/Hr.
   mit dem Ersuchen um Kennzeichnung des Naturdenkmals

4) *Amt der NÖ.Landesregierung,*
   Abteilung II/3
   1o14 Wien, Operngasse 21
   unter Beilage des Einlageblattes Nr.18,
   eines Lageplanes und eines Lichtbildes

5) *Amt der NÖ.Landesregierung,*
   Abteilung GR
   1o14 Wien, Operngasse 21

6) *Bezirksforstinspektion St.Pölten*
   31oo St.Pölten, Am Bischofteich 1
   zu Zl.: 14-F/St-8612

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
17. OKT. 1986
II/3
II3-551-23/E18
Bearb.:
Beilagen: 3
Stempel

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 1o3/8/S/Hau.-

3100 St. Pölten, den 9.1o.1986

Fernsprecher Nr. 0274 2/2531
Durchwahl. Klappe 259
Fernschreiber 015-509
3101 St. Pölten, Postfach 167

Betrifft.: Stieleiche auf Parz.Nr. 265/6 der KG St.Pölten
Erklärung zum Naturdenkmal

Diese Ausfertigung ist rechtskräftig und vollstreckbar.
St.Pölten, am 3.11.1986

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
(Dr. Pfleger)
Senatsrat

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl. 55oo-3 wird die auf der Parz.Nr. 265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m, Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben, daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürrastanteil gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
(Dr.Pfleger)
Senatsrat